

Beitragsordnung der DJK Köln-Nord von 1960 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung wird gemäß der §§ 8 (2-5) und 13 (1h) der Satzung des Vereins in der Fassung vom 11.07.2013 erlassen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt Mahn- und Bearbeitungsgebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum nachfolgenden Einzugstermin erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragshöhe pro Jahr (gültig ab 01. Aug. 2015):

Beiträge Basketball (Jahresbeiträge)

Jugendliche (nur Mannschaft U8)	54,00 €
Jugendliche (bis 18 J.)	108,00 €
junge Erwachsene (18 - 21 J.)	120,00 €
Erwachsene	150,00 €
Erwachsene (nur Mannschaft Ü50)	54,00 €
Hobby-Basketball (Erw.-Herren)	54,00 €
Hobby-Basketball (Erw.-Damen)	78,00 €

Beiträge Turnen (Jahresbeiträge)

Jugendliche (bis 18 J.)	54,00 €
Erwachsene	78,00 €

Weitere Infos

Einmalige Aufnahmegebühr	12,50 €
--------------------------	---------

Passive Mitgliedschaft (Jahresbeitrag)

Jugendl. / Erw.	48,00 €
-----------------	---------

- Familienbeitrag

1. Sind bereits zwei Familienangehörige Mitglied im Verein, so kann auf Antrag jedem weiterem Mitglied der Familienbeitrag (= halber fälliger Jahresbeitrag) gewährt werden. Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall in voller Höhe zahlbar.

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

3. Auf Antrag und bei Vorliegen von entsprechenden sozialen Gründen kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag oder Teile des Beitrages erlassen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, aktiven Mitgliedern, die sich ehrenamtlich für den Verein engagieren, den Beitrag oder Teile des Beitrages zu erlassen.

§ 4 Umlagen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erhebt der Verein keine Umlagen.

§ 5 Zahlungsweise

1. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung in der ersten Märzwoche eines jeden Jahres von dem durch den Beitragszahler angegebenen Konto abgebucht.

Wird diese Abbuchung durch die Bank des Beitragszahlers storniert und liegt die Ursache der Stornierung nicht im Verschulden des Vereins, so hat der Beitragszahler die alle anfallenden Zusatzgebühren zu zahlen.

3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 15. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es wird eine zusätzlich Bearbeitungsgebühr erhoben.

4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren pro Mahnung erhoben.

5. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Dem Mitglied wird in einem Begrüßungsschreiben die aktuelle Kontoverbindung des Vereins genannt. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Der Verein hat bei einer Änderung seiner Kontodaten die Mitglieder zu informieren.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich auf dem Post-/Fax- oder Mailweg möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende und wird schriftlich bestätigt.

Diese Regelung hat der Verein in einem Begrüßungsschreiben nach der Aufnahme des Mitgliedes diesem noch einmal explizit zu nennen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.07.2013 beschlossen und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Mitgliedsbeiträge wurden geändert auf der Mitgliederversammlung vom 25.06.2015.